

## Informationen

### Bildungsurlaub nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW (AWbG)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen können sich für bis zu fünf Arbeitstage im Jahr für berufliche und politische Weiterbildung freistellen lassen. Dies regelt das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz ([AWbG NRW](#)). Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Arbeitet die oder der Beschäftigte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.

Anträge auf Arbeitnehmerweiterbildung müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung beim Arbeitgeber schriftlich eingereicht werden. Der Mitteilung sind die Unterlagen über die Bildungsveranstaltung beizulegen.

Eine Freistellung von der Arbeit nach dem AWbG NRW kann nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen einer anerkannten Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung beansprucht werden.

Die Bildungsveranstaltungen müssen nach § 9 Ansatz 1 AWbG NRW

- allen Arbeitnehmer:innen öffentlich zugänglich sein
- in der Regel 8 Unterrichtsstunden, mindestens 6 Unterrichtsstunden täglich umfassen.

**Die Ev. Erwachsenenbildung der Lippischen Landeskirche** ist Regionalstelle des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V., einer nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten und geförderten Einrichtung der Weiterbildung und anerkannt als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung nach dem AWbG NRW.

**Das Angebot an Bildungsurlauben 2023 finden Sie hier:**

<https://lippische-landeskirche.de/eeb>



Lippische  Landeskirche